

**Antrag zur Geschäftsordnung
an die außerordentliche Generalversammlung der
Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 15.11.2003**

Zu Händen der Versammlungsleitung
mit der Bitte um die Gelegenheit zur mündlichen Begründung

Antrag:

Die Versammlung möge beschließen:

„In die Verhandlung und Beschlussfassung über die Vorlagen des Vorstandes zur Fusion mit der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)" wird nicht eingetreten.“

Begründung:

1. Die Frage, ob die zu Weihnachten 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft nach jahrzehntelanger Inaktivität als Verein noch als existent angesehen werden darf, ist umstritten. In einem Rechtsgutachten kam Prof. Riemer zu dem Ergebnis, dass „*ein Verein, der während 75 Jahren weder von den Beteiligten als selbständiger, eigener Verein behandelt wurde noch als solcher nach aussen in Erscheinung getreten ist, rechtlich auch nicht mehr als selbständiger, eigener Verein betrachtet werden kann und darf.*“ Im Gegensatz zu dieser Auffassung wurde durch den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft das Rechtsgutachten von Prof. Furrer und Dr. Erdmenger favorisiert und zur Grundlage des Handelns gemacht, in dem eine Reaktivierung der Gesellschaft von 1923 vorgeschlagen wurde.

Eine verbindliche Entscheidung über die strittige Frage kann nach der Rechtslage nur durch den Richter aufgrund einer Feststellungsklage getroffen werden. Über zwei solche Feststellungsklagen in dieser Sache wird das Gericht voraussichtlich im Februar 2004 entscheiden. Diese Entscheidung sollte von allen Seiten in Ruhe abgewartet und gewertet werden. Dann erst sollten auf dieser Grundlage in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft Entscheidungen über die Zukunft getroffen werden.

2. Bei der Mitgliederversammlung vom 28./29.12.2002 wurden aus taktischen Erwägungen nur diejenigen Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft als stimmberechtigt zugelassen, die die ungebrochene Existenz der Anthroposophischen Gesellschaft seit 1923 durch ihre Unterschrift anerkannten. Die anderen Mitglieder, die ein solches „Bekenntnis“ nicht mit ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen vereinbaren konnten, wurden als sog. Gäste von den bei dieser Versammlung getroffenen Entscheidungen über die Zukunft der Anthroposophischen Gesellschaft vom Stimmrecht ausgeschlossen. Dass diese Mitglieder, die auch jetzt am 16.11.2003 nur einen rechtlosen Gästestatus bei der Versammlung der sog. "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)" eingeräumt bekommen, dann per Fusionsbeschluss Mitglieder eben dieser Gesellschaft werden sollen, ist eine Absurdität. Sie können nicht in einer Gesellschaft Mitglied sein, die sie *de facto* gerade wegen ihrer Überzeugungen – und diese sind durchaus unterschiedlich – ausgeschlossen hat. Diese Mitglieder würden sich bei einer eventuell rechtskräftig werdenden Fusion möglicherweise gezwungen sehen, Widerspruch einzulegen, obwohl sie aus eigenem Antrieb niemals aus der Anthroposophischen Gesellschaft austreten würden. Die versammelten Mitglieder mögen zumindest bedenken, dass eine solche Vorgehensweise für die Gesellschaft selbst mehr noch als für die Betroffenen von weitreichender Bedeutung ist, auch wenn es sich vielleicht nicht um eine große Anzahl von Mitgliedern handelt.